Stadtwerke Schifferstadt
Mühlstraße 18
67105 Schifferstadt
(0 62 35) 49 01-0

Preisblatt zum Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme

Gültig ab 01.08.2025

1 Preise für Standardleistungen

1.1 Preise für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Moderne Messeinrichtung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Moderne Messeinrichtung je Messlokation	21,01	25,00

1.2 Preise für intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern

Verbrauchsgruppe, Jahresstromverbrauch[1]	**Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber**		**Rechnungsbetrag für Letztverbraucher**	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
über 100.000 kWh	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 50.000 - 100.000 kWh	67,23	80,00	117,65	140,00
über 20.000 - 50.000 kWh	67,23	80,00	92,44	110,00
über 10.000 - 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 6.000 - 10.000 kWh	67,23	80,00	33,61	40,00
bis 6.000 kWh	25,21	30,00	25,21	30,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

1 Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§30 Abs. 4 S. 1 MsbG)

Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers

1.3 Preise für intelligente Messsysteme bei Anlagenbetreibern

Leistungsgruppe, installierte Leistung	**Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber**		**Rechnungsbetrag für Anlagenbetreiber**	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
über 100 kW	noch nicht verfügbar		noch nicht verfügbar	
über 25 - 100 kW	67,23	80,00	117,65	140,00
über 15 - 25 kW	67,23	80,00	92,44	110,00
über 7 - 15 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
bis 7 kW	25,21	30,00	25,21	30,00

1.4 Preise für Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt

Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	**Rechnungsbetrag für Anschlussnetzbetreiber**		**Rechnungsbetrag für Anschlussnehmer**	
	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	42,02	50,00	42,02	50,00

2 Preise für Zusatzleistungen

Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG).

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr (einmalig)	Preis in € brutto/Jahr (einmalig)
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	84,03	100,00

2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 bis 3 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden	
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)	noch nicht verfügbar	
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	noch nicht verfügbar	
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	noch nicht verfügbar	
Ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	noch nicht verfügbar	

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	noch nicht verfügbar	
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	noch nicht verfügbar	
Nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG) Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen	noch nicht verfügbar	
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	noch nicht verfügbar	

2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Wandlersatz Mittelspannung	180,67	215,00
Wandlersatz Niederspannung	15,00	17,85

Zusatzleistung	Preis in € netto/St.	Preis in € brutto/St.
Zusatzablesung bei mME	80,00	95,20
vergebliche Anfahrt	80,00	95,20

Bruttopreise: Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.
Als Mengeneinheit gilt die Kilowattstunde (kWh)